

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00914 vom 27. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00914

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00914 du 27 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00914 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1975, war ab dem 22. November 2010 für die Firma Y.____ als Hilfsarbeiter im Flachdachbereich tätig (Urk. 7/13). Am 15. April 2011 stolperte er während der Arbeit beim Rückwärts gehen und fiel auf die linke Schulter (Urk. 7/5/18), worauf sich eine posttraumatische Bursitis sub acromialis (Entzündung der Bursa subacromialis am Schultergelenk) entwickelte (Urk. 7/5/8). Der Unfallversicherer des Betriebes, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), richtete in der Folge Taggel der für die anschliessende ganze und zwischenzeitlich 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus (vgl. Urk. 7/5/3 und 7/5/15). Mit Schreiben vom 30. August 2011 kündigte die Firma Y.____ das Arbeitsverhältnis per Ende September 2011 (Urk. 7/13/7).

E. 1.2

Der Versicherte meldete sich am 5. September 2011 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/6). Diese zog

mehrfach

Dokumente der

Suva bei (Urk. 7/5 , 7/12 , 7/17 , 7/37 und 7/55)

und nahm

weitere medizinische (Urk. 7/14 , 7/17 , 7/30 , 7/45 , 7/83, 7/85 und 7/86) und erwerbliche (Urk. 7/2, 7/13 und 7/15)

Unterlagen

zu den Akten . Mit Schreiben vom 14. Juli 2014 (Urk. 7/91) teilte sie dem Versicherten mit, dass eine bidisziplinäre Begutachtung in den Fachbereichen Rheumatologie (inkl. EFL) und Psychiatrie notwendig sei. Die Begutachtung werde durch Dr. med. Z.____, Fachärztin FMH für Rheumatologie, und Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Psychiatrie, erfolgen. Triftige Einwendungen gegen eine oder mehrere der genannten Gutachterinnen und Gutachter seien bis zum

E. 2

Gegen die Verfügung vom 19. August 2014 liess der Versicherte mit Eingabe vom 12. September 2014 Beschwerde erheben mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass zur Abklärung des Anspruchs auf IV-Leistungen eine weitere bidisziplinäre Abklärung nicht notwendig sei und demgemäss sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer in Anlehnung an die Rentenentscheidung der Suva eine ganze Rente

zuzusprechen bis und mit Februar 2014, danach eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 50 % ; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle schloss am 17. Oktober 2014 auf Abweisung, eventualiter teilweise Gutheissung der Beschwerde (Urk. 6). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers erstattete am 27. Oktober 2014 die Replik, worauf die IV-Stelle auf das Einreichen einer Duplikatschrift verzichtete (Urk. 12). Davon hat die Gegenpartei mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 Kenntnis erhalten (Urk. 13).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften

wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.